



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Christian Magerl, Ulrich Leiner, Markus Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.02.2018

Wolf in Bayern

Weidetierhaltung spielt eine wichtige Rolle beim Erhalt der Kulturlandschaft und zum Schutz der Biodiversität. Unter den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen ist dies aber nur mit öffentlicher Förderung umsetzbar. Das Auftreten des Wolfes auch in Bayern erschwert die Weidehaltung und fordert zusätzliche Maßnahmen, denen durch höhere finanzielle Unterstützung und Beratung Rechnung getragen werden muss.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche Behörden sind in das Wolfsmonitoring eingebunden und wie viel Personal steht, neben anderen Aufgaben, für das Wolfsmonitoring zur Verfügung?
b) Wie viel speziell ausgebildetes Personal steht bayernweit für die Beratung der Weidetierhalter zum Herdenschutz zur Verfügung (bitte getrennt nach Regierungsbezirken und mit Angabe der jeweiligen Behörde, bei der die Person beschäftigt ist, benennen)?
2. a) Welche konkreten Defizite bestehen, wenn Tierhalter sich gegen Schäden durch Wolfsrisse sowie gegen Schäden aufgrund des Auftretens von Wölfen (Schäden durch ausbrechende Herden) versichern wollen, bzw. inwieweit sind solche Schäden versicherbar?
b) Inwieweit kann der Abschluss solcher Versicherungen bei Bedarf gefördert werden?
c) Unter welchen Bedingungen haftet ein Tierhalter auch dann für Schäden, wenn seine Tierherde aufgrund eines Wolfs ausbricht und Schäden verursacht?
3. a) Aus welchen Förderprogrammen von Land und Bund können der Kauf und die Installation von Schutzzäunen gefördert werden?
b) Wie viele Mittel wurden in den letzten fünf Jahren für Entschädigungen oder Präventionsmaßnahmen aufgrund von Wolfsvorkommen in Bayern durch die Staatsregierung ausbezahlt (bitte getrennt nach Jahren und Entschädigung/Prävention angeben)?
4. a) Wie schätzt die Staatsregierung die Gefahren ein, die für Menschen von Herdenschutzhunden ausgehen können, und welche Maßnahmen ergreift sie, um die Bevölkerung über das Verhalten gegenüber Herdenschutzhunden aufzuklären?
b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage seitens des Bundesamtes für Naturschutz, wonach eine Änderung der Tierhaltungsvorschriften für Herdenschutzhunde nicht erforderlich sei?
c) Welche Erkenntnisse aus anderen Ländern, in denen Herdenschutzhunde bereits eingesetzt werden, hat die Staatsregierung bezüglich der Haltung von Herdenschutzhunden und deren Wirksamkeit beim Herdenschutz?
5. a) Welche Anzahl von Wölfen bzw. Rudeln sind in Bayern unter wildbiologischen Aspekten zu erwarten, wenn der Wolf sich in den für ihn geeigneten Habitaten ausbreitet?
b) Welche Anzahl von Wölfen und Wolfsrudeln in den jeweiligen biogeografischen Regionen müsste in etwa erreicht sein, um von einem „günstigen Erhaltungszustand“ gemäß Natura 2000 sprechen zu können, und inwieweit hat diese Bewertung Einfluss auf mögliche jagdliche Regulierungsmaßnahmen?
c) Wer entscheidet auf welcher gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlage darüber, wann ein solcher günstiger Erhaltungszustand erreicht ist und jagdliche Maßnahmen auch für Tiere ermöglicht werden, die nicht zur Abwehr erheblicher Schäden oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit entnommen bzw. getötet werden müssen?
6. Welche zusätzlichen Hilfen und Fördermaßnahmen sind 2019 für die Weidehaltung geplant?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter Einbindung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16.08.2018

1. a) Welche Behörden sind in das Wolfsmonitoring eingebunden und wie viel Personal steht, neben anderen Aufgaben, für das Wolfsmonitoring zur Verfügung?

Für das Wolfsmonitoring ist in Bayern das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig. Unterstützung erhält das LfU durch Hinweise weiterer Institutionen, u. a. vom Nationalpark Bayerischer Wald und von den Bayerischen Staatsforsten. Das LfU greift beim Monitoring in der Fläche auf das hauptsächlich ehrenamtlich tätige „Netzwerk Große Beutegreifer“ zurück. Es besteht aus aktuell 190 Mitgliedern verschiedener Interessengruppen (Jäger, Förster, Naturschützer, Landwirte).

Im LfU sind zum Stand 01.08.2018 insgesamt drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser Aufgabe befasst.

b) Wie viel speziell ausgebildetes Personal steht bayernweit für die Beratung der Weidetierhalter zum Herdenschutz zur Verfügung (bitte getrennt nach Regierungsbezirken und mit Angabe der jeweiligen Behörde, bei der die Person beschäftigt ist, benennen)?

Derzeit sind die Fachberater für Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung an den beiden Fachzentren für Kleintiere der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Kitzingen (Nordbayern) und Pfaffenhofen (Südbayern) die Ansprechpartner für die Beratung zum Herdenschutz. Zusätzlich war bisher eine Person an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Grub, Institut für Tierzucht, mit Fragen des Herdenschutzes betraut. Sie ist derzeit in Elternzeit.

Bayernweit stehen neun Fachberater für Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung:

- am Fachzentrum für Kleintierhaltung Süd, AELF Pfaffenhofen a. d. Ilm, fünf Personen, zuständig für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, ohne die Landkreise Straubing und Kelheim;
- am Fachzentrum für Kleintierhaltung Nord, AELF Kitzingen, vier Personen, zuständig für die Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Landkreise Straubing und Kelheim.

2. a) Welche konkreten Defizite bestehen, wenn Tierhalter sich gegen Schäden durch Wolfsrisse sowie gegen Schäden aufgrund des Auftretens von Wölfen (Schäden durch ausbrechende Herden) versichern wollen, bzw. inwieweit sind solche Schäden versicherbar?

Schäden aufgrund von Wölfen gerissener Nutztiere werden umfassend ausgeglichen im Rahmen des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“, der 2008 etabliert wurde. Getragen wird der Fonds durch eine Trägergemeinschaft aus Wildland-Stiftung, World Wide Fund for Nature (WWF

Deutschland), Bund Naturschutz (BN) und Landesbund für Vogelschutz (LBV), gefördert durch den Bayerischen Naturschutzfonds (NF). Die Höhe der Ausgleichssätze wurde von der LfL zusammen mit den relevanten Verbänden der Landwirtschaft festgelegt.

Vereinzelt werden auch Versicherungslösungen angeboten. Ob diese eine sinnvolle Ergänzung darstellen können, muss vom Tierhalter im Einzelfall geprüft werden.

Tierhalter müssen grundsätzlich für die von einem Tier typischerweise ausgehenden Gefahren eintreten. Landwirtschaftliche Tierhalter jedoch haften nicht, wenn bei der Beaufsichtigung der Tiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde, d. h. beispielsweise im Falle von Schäden, die durch sachgerecht und hinreichend gegen Ausbruch gesicherte Tiere entstehen. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Für Hobby-Tierhalter sieht das geltende Recht kein Haftungsprivileg vor, es bleibt bei einer Gefährdungshaftung. Tierhalter müssen individuell entscheiden, ob eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung in Betracht kommt.

b) Inwieweit kann der Abschluss solcher Versicherungen bei Bedarf gefördert werden?

Derzeit existiert kein Förderprogramm für Tierhalter-Haftpflichtversicherungen.

c) Unter welchen Bedingungen haftet ein Tierhalter auch dann für Schäden, wenn seine Tierherde aufgrund eines Wolfs ausbricht und Schäden verursacht?

Siehe Antwort zu Frage 2 a.

3. a) Aus welchen Förderprogrammen von Land und Bund können der Kauf und die Installation von Schutzzäunen gefördert werden?

In Bayern können derzeit Pilotvorhaben aus dem Präventionsfonds Große Beutegreifer, der vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) gemeinsam unterhalten wird, gefördert werden. Eine bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz wird erarbeitet. Der Bund bietet derzeit keine Förderung an.

b) Wie viele Mittel wurden in den letzten fünf Jahren für Entschädigungen oder Präventionsmaßnahmen aufgrund von Wolfsvorkommen in Bayern durch die Staatsregierung ausbezahlt (bitte getrennt nach Jahren und Entschädigung/Prävention angeben)?

Eine Zusammenstellung der Ausgleichszahlungen für wolfsbedingte Schäden der letzten fünf Jahre enthält die nachstehende Tabelle. In den Jahren 2013 und 2014 fielen keine auszugleichenden Schäden an. Schäden werden zunächst von der Trägergemeinschaft des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ erstattet und im Anschluss zu 80 Prozent vom Bayerischen Naturschutzfonds refinanziert. Letzteres ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Jahr 2017 noch nicht erfolgt. Die angegebenen Zahlen wurden auf volle Euro-Beträge gerundet.

Jahr	Übergriffe	Schadenssumme Gesamt	Anteil NF (80 %)
2015	2	1.493 €	1.194 €
2016	1	322 €	258 €
2017	1	480 €	
Gesamt	7	2.295 €	1.452 €

Aus dem Präventionsfonds für den Herdenschutz, der von StMUV und StMELF gemeinsam unterhalten wird, wurden folgende Zahlungen geleistet:

Jahr	Zahlungen
2013	79.861 €
2014	36.324 €
2015	14.224 €
2016	36.756 €
2017	57.490 €
Gesamt	224.655 €

c) Wie viele Mittel wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern für Entschädigungen oder Präventionsmaßnahmen aufgrund von Wolfsvorkommen in Bayern durch andere Träger oder Institutionen als die Staatsregierung ausbezahlt (bitte getrennt nach Jahren und Entschädigung/Prävention angeben)?

Von den in der Antwort auf Frage 3a angegebenen Schadenssummen wird die Differenz zwischen der Schadenssumme und dem Anteil des NF von der Trägergemeinschaft geleistet. Es entfallen somit jeweils 5 Prozent der Schadenssummen auf Wildland-Stiftung, BN, LBV und WWF Deutschland.

Weitere Zahlungen durch andere Träger oder Institutionen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

4. a) Wie schätzt die Staatsregierung die Gefahren ein, die für Menschen von Herdenschutzhunden ausgehen können, und welche Maßnahmen ergreift sie, um die Bevölkerung über das Verhalten gegenüber Herdenschutzhunden aufzuklären?

Beim Einsatz von gut sozialisierten Herdenschutzhunden wird die Gefahr für die Bevölkerung grundsätzlich nicht wesentlich anders eingeschätzt als die Gefahr, die von anderen großen Hunderassen ausgeht. Erfahrungen zum Einsatz von Herdenschutzhunden in z. B. aus touristischen Gründen hochfrequentierten Gebieten liegen aus Bayern nicht vor.

Da bislang nur wenige Betriebe Herdenschutzhunde einsetzen, waren keine über die von den Haltern selbst vorgenommene Information in deren Umkreis hinausgehenden,

flächendeckenden Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten von Herdenschutzhunden erforderlich.

b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage seitens des Bundesamtes für Naturschutz, wonach eine Änderung der Tierhaltungsvorschriften für Herdenschutzhunde nicht erforderlich sei?

Auch wenn kein dringender Änderungsbedarf gesehen wird, wird eine Anpassung der Tierschutz-Hundeverordnung zur Klarstellung der Besonderheiten bei der Zucht, Haltung und beim Arbeitseinsatz von Herdenschutzhunden geprüft.

c) Welche Erkenntnisse aus anderen Ländern, in denen Herdenschutzhunde bereits eingesetzt werden, hat die Staatsregierung bezüglich der Haltung von Herdenschutzhunden und deren Wirksamkeit beim Herdenschutz?

Positive Erfahrungen zum Einsatz von Herdenschutzhunden als Mittel zum Schutz von Nutztieren gegen Wölfe liegen beispielsweise aus Spanien, der Schweiz und Deutschland (z. B. Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen) vor. Herdenschutzhunde sollen deshalb in geeigneter Weise und den regionalen Gegebenheiten entsprechend in eine bayerische Förderrichtlinie zur Prävention einbezogen werden.

5. a) Welche Anzahl von Wölfen bzw. Rudeln sind in Bayern unter wildbiologischen Aspekten zu erwarten, wenn der Wolf sich in den für ihn geeigneten Habitaten ausbreitet?

Das Bundesamt für Naturschutz hat 2010 in einer Habitatanalyse bei einer durchschnittlichen Territoriengröße von 300 km² 200 Rudel, bei einer Territoriengröße von 200 km² 440 Rudel als potenziell mögliche Besiedlung in Deutschland errechnet, siehe dazu: <https://www.bundestag.de/blo/393542/5e21bfea995e1f0f0f19271d442f365d/bericht-bmub-data.pdf>

Für Bayern liegen keine derartigen Prognosen vor.

b) Welche Anzahl von Wölfen und Wolfsrudeln in den jeweiligen biogeografischen Regionen müsste in etwa erreicht sein, um von einem „günstigen Erhaltungszustand“ gemäß Natura 2000 sprechen zu können, und inwieweit hat diese Bewertung Einfluss auf mögliche jagdliche Regulierungsmaßnahmen?

Der „Erhaltungszustand einer Art“ ergibt sich aus der Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bezeichneten Gebiet auswirken können.

Als günstig wird der Erhaltungszustand einer Art gemäß den in § 7 Abs. 1 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 1 Buchst. I) FFH-RL genannten Voraussetzungen angesehen. Über eine Mindestanzahl von Individuen einer Population, die den günstigen Erhaltungszustand definiert, trifft die FFH-RL keine Aussage.

Auf die Entnahme von Wölfen hat die Bewertung des Erhaltungszustandes insoweit Einfluss, als die rechtlichen Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG divergieren (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

c) Wer entscheidet auf welcher gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlage darüber, wann ein solcher günstiger Erhaltungszustand erreicht ist und jagdliche Maßnahmen auch für Tiere ermöglicht werden, die nicht zur Abwehr erheblicher Schäden oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit entnommen bzw. getötet werden müssen?

Für Deutschland erarbeitet das Bundesamt für Naturschutz zusammen mit den Fachleuten der Länder die Einschätzung des günstigen Erhaltungszustandes. Hierzu werden die Monitoring-Daten der Länder von der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW)

zusammenfassend aus- und bewertet. Aufgrund dieser oder ggf. weiterer fachlicher und wissenschaftlicher Bewertungen entscheidet die für den Vollzug des § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörde (in Bayern die höhere Naturschutzbehörde), ob im Einzelfall von einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.

Der Wolf unterliegt in Bayern nicht dem Jagdrecht.

6. Welche zusätzlichen Hilfen und Fördermaßnahmen sind 2019 für die Weidehaltung geplant?

Aktuell wird an der geplanten Einrichtung eines bayerischen Förderprogramms für Herdenschutzmaßnahmen gearbeitet.